Stand: Mai 2020



Kinderrechte ins Grundgesetz – Argumentationshilfe

Was sind eigentlich Kinderrechte?

Kinderrechte sind Menschenrechte. Bei der Umsetzung der Kinderrechte geht es in erster Linie darum, Kinder als eigenständige Menschen und **Träger eigener Rechte** anzuerkennen. Im Gegensatz zu Erwachsenen können Kinder ihre Rechte nicht selbst einfordern und sind größtenteils auch von Wahlen und politischen Entscheidungsprozessen ausgeschlossen. Zur Umsetzung ihrer Menschenrechte sind sie auf den besonderen Schutz, die Förderung und Beteiligung durch die Gesellschaft angewiesen.

Die Kinderrechte sind in der **UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)**, die 1989 von den Vereinten Nationen verabschiedet wurde, festgeschrieben. Sie basiert auf vier Grundprinzipien: das Verbot von Diskriminierung, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, das Recht auf Beteiligung und der Vorrang des Kindeswohls. Deutschland hat die UN-KRK 1992 ratifiziert und die zunächst formulierten Vorbehalte 2010 zurückgenommen. Die UN-KRK ist somit in Deutschland **verbindlich geltendes und unmittelbar anwendbares Recht.**

Warum brauchen wir Kinderrechte im Grundgesetz – reichen die Grundrechte nicht aus?

Als völkerrechtlicher Vertrag steht die UN-KRK – so wie ein einfaches Bundesgesetz – unter dem Grundgesetz. Das Grundgesetz selbst, als leitendes, über allen Rechtsnormen stehendes Gesetz, berücksichtigt die Kinderrechte nur unzureichend. Kinder werden dort zwar im Rahmen von Artikel 6 erwähnt, jedoch nur als "Regelungsgegenstand" und nicht als eigenständige Rechtssubjekte.

Natürlich gelten die Grundrechte auch für Kinder. Zu Recht hat der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes jedoch die Tendenz von Staaten angemerkt, die Kinderrechte zu übersehen, wenn sie nicht besonders erwähnt werden. Daher rät er den Staaten, sie explizit in Gesetzen und insbesondere in der Verfassung zu benennen. Das wird nicht zuletzt dadurch unterstrichen, dass die Staatengemeinschaft anerkannte, dass Kinder besondere Rechte brauchen und deshalb die UN-Kinderrechtskonvention verabschiedet hat, obwohl es bereits internationale menschenrechtliche Verträge gab.

Was verbessert sich durch die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz konkret?

Die Kinderrechte sind zwar in Deutschland geltendes Recht, aber es besteht ein wesentliches **Umsetzungsdefizit** in Gesetzgebung, Verwaltungspraxis und Rechtsprechung. Eine Verankerung im Grundgesetz – unserem höchsten Gesetz – würde nicht nur den Bekanntheitsgrad der Kinderrechte erhöhen, sondern auch dazu führen, dass sie **bei allen politischen und rechtlichen Entscheidungen mitgedacht** werden müssen und sich bei der Auslegung aller unter dem Grundgesetz stehenden Gesetze auswirken.





Besonders in der Rechtsprechung werden Kindesinteressen und Beteiligungsrechte oft übersehen, denn die Kinderrechte müssen bisher erst kompliziert durch eine völkerrechtsfreundliche Auslegung des Grundgesetzes, wie sie das Bundesverfassungsgericht vornimmt, hergeleitet werden. Eine Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz würde somit zu mehr Rechtssicherheit und besserer Anwendbarkeit führen.

Natürlich lässt sich nicht genau vorhersagen, wie sich die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz in der Praxis auswirken würde. Unstrittig ist aber, dass Kinderinteressen zum Beispiel auch bei Haushaltsplanungen des Bundes, der Länder und der Kommunen eine wichtigere Rolle spielen würden. Ebenfalls ist davon auszugehen, dass etwa Entscheidungen im Sozialrecht, wie die Berechnung von Leistungen für Familien, sich zukünftig stärker am Kindeswohl orientieren müssten. Auch müssten beispielsweise kommunale Entscheidungen der Stadtplanung, die Kinder betreffen, unter Berücksichtigung ihrer Interessen getroffen werden, die wiederum nur über ihre Beteiligung zu ermitteln sind.

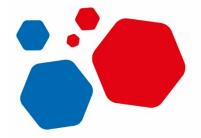
Eine im Grundgesetz festgeschriebene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist zudem im gesamtgesellschaftlichen Interesse: Wenn Kinder und Jugendliche früh beteiligt werden, setzen sie sich auch als Erwachsene stärker für die Mitgestaltung der Gesellschaft und den **Erhalt der Demokratie** ein.

Bedeutet eine Stärkung der Kinderrechte nicht eine Schwächung der Elternrechte?

Nein! Die Rechte der Eltern, die in Artikel 6 des Grundgesetzes festgelegt sind, bleiben unangetastet. Zudem sind die Rechte der Eltern auch ein wichtiger Bestandteil der UN-KRK (Artikel 5 und 18). Die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz soll helfen, staatliche Einrichtungen gegenüber Kindern und ihren Familien stärker in die Verantwortung zu nehmen. Dadurch ergeben sich aber keine zusätzlichen Eingriffsbefugnisse des Staates. Wie schon bisher hat der Staat bei einer Gefährdung des Kindeswohls die Pflicht einzugreifen – daran ändert sich nichts. Aber: Eltern könnten bei einer gesetzlichen Verankerung die Interessen ihrer minderjährigen Kinder leichter gegenüber dem Staat durchsetzen.

Über Kettennachrichten auf WhatsApp wird derzeit vor Kinderrechten gewarnt, unter anderem mit dem Verweis auf Norwegen und die Behauptung, durch die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz sei dort die Zahl der Inobhutnahmen gestiegen. Was hat es damit auf sich?

Es gibt keinen Zusammenhang zwischen den in den Medien gezeigten Inobhutnahmen und der Verankerung der Kinderrechte in der norwegischen Verfassung. Norwegen hat im Jahr 2014 die Grundprinzipien der UN-KRK in seiner Verfassung festgeschrieben. Die Gesetzgebung, welche die Kompetenzen der Jugendschutzbehörde *Barnevernet* festlegt, wurde dabei nicht verändert. Auch die Zahl der rechtlichen Beschlüsse, ein Kind von seiner Familie zu trennen, ist





seit der Verankerung der Kinderrechte nicht gestiegen, sondern sogar leicht gesunken (von 1.318 im Jahr 2014 auf 860 im Jahr 2018). Auch im Vergleich zu Ländern, die ebenfalls im Schnitt ein hohes Familieneinkommen verzeichnen und ähnliche Kinderschutzsysteme haben, sticht Norwegen nicht durch eine höhere Zahl an Inobhutnahmen heraus.

Kinderrechte ins Grundgesetz – Was ist der aktuelle Stand?

Der aktuelle Koalitionsvertrag sieht die Aufnahme der Kinderrechte im Grundgesetz eindeutig vor. Dafür hat das Justizministerium im November 2019 folgende Ergänzung des Artikels 6 GG vorgeschlagen:

- 1) Jedes Kind hat das Recht auf Achtung, Schutz und Förderung seiner Grundrechte einschließlich seines Rechts auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft.
- 2) Das Wohl des Kindes ist bei allem staatlichen Handeln, das es unmittelbar in seinen Rechten betrifft, angemessen zu berücksichtigen.
- 3) Jedes Kind hat bei staatlichen Entscheidungen, die seine Rechte unmittelbar betreffen, einen Anspruch auf rechtliches Gehör.

Nach Ansicht des Deutschen Kinderhilfswerks fällt dieser Entwurf jedoch hinter die in der UN-KRK festgelegten Rechte zurück und riskiert so, keine Verbesserung der Lebenssituation von Kindern in Deutschland zu erreichen. Unsere Kritikpunkte sind im Einzelnen: Die Bedeutung des Wohles des Kindes – so formuliert die UN-KRK das "beste Interesse" von Kindern – ist zu schwach formuliert. Es sollte bei allem staatlichen Handeln, dass das Kind betrifft, als ein vorrangiger – oder auch wesentlicher – Gesichtspunkt berücksichtigt werden. Zum anderen wird das Beteiligungsrecht als Grundprinzip der UN-KRK nicht deutlich genug zum Ausdruck gebracht, sondern auf das rechtliche Gehör in gerichtlichen Verfahren verkürzt. Das Deutsche Kinderhilfswerk hofft daher darauf, dass im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren in Bundestag und Bundesrat noch Verbesserungen verhandelt werden.

